



Die Ministerin

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie  
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

29. August 2024

Seite 1 von 1

An den  
Vorsitzenden des  
Ausschusses für Wirtschaft, Industrie,  
Klimaschutz und Energie  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Herrn Dr. Robin Korte MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
18. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**18/2856**

A18

## Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie am 4. September 2024

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die Fraktion der SPD hat zur o. g. Sitzung um einen schriftlichen Bericht  
zum Thema „**Rückbaukosten des Kernkraftwerks THTR-300 in  
Hamm**“ gebeten.

In der Anlage übersende ich den erbetenen Bericht, mit der Bitte um Wei-  
terleitung an die Mitglieder des Ausschusses für Wirtschaft, Industrie, Kli-  
maschutz und Energie.

Mit freundlichen Grüßen

Mona Neubaur MdL

Berger Allee 25  
40213 Düsseldorf

Telefon 0211 61772-0  
poststelle@mwike.nrw.de  
www.wirtschaft.nrw



**Bericht des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie für die Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie am 4. September 2024**

Seite 1 von 3

Berichtsbite „Rückbaukosten des Kernkraftwerks THTR-300 in Hamm“  
der Fraktion der SPD vom 22. August 2024

Der Thorium-Hochtemperatur-Reaktor-300 (THTR-300) war ein Demonstrationsreaktor, der die Hochtemperaturtechnologie in Kugelhaufen-Bauweise mit Bezug zur Kohleverstromung erproben sollte. Die Wärmeentwicklung sollte nach den Vorstellungen der damaligen Landesregierung für die Kohleveredelung wirtschaftlich nutzbar gemacht werden. Mit der Errichtung des Reaktors wurde im Jahr 1971 begonnen. Er hatte eine elektrische Nettonennleistung von 300,6 Megawatt.

Der THTR-300 wird von der Hochtemperatur-Kernkraftwerksgesellschaft mbH (HKG) betrieben. Der Leistungsbetrieb des THTR-300 fand von 1985 bis 1989 statt. Aufgrund diverser Störfälle wurde der THTR-300 im Jahr 1989 stillgelegt und für den sicheren Einschluss vorbereitet. Seit dem Jahr 1997 befindet er sich im sicheren Einschluss. Der Reaktor ist kernbrennstofffrei. Die kugelförmigen Brennelemente werden im Brennelement-Zwischenlager Ahaus (BZA) aufbewahrt, bis ein entsprechendes Endlager für diese hochradioaktiven Abfälle gefunden wird. Die nicht wärmeentwickelnden Abfälle, die im Rahmen des Rückbaus des THTR entstehen werden, sind für die Endlagerung im Schacht Konrad vorgesehen.

Zur Finanzierung der Restabwicklung des THTR-300 schlossen die HKG, ihre Gesellschafter sowie der Bund und das Land im Jahr 1989 eine Rahmenvereinbarung. Wesentlicher Inhalt der Rahmenvereinbarung 1989 ist, dass Bund, Land, HKG und die Gesellschafter übereingekommen sind, den THTR-300 sofort endgültig stillzulegen, und den sicheren Einschluss der Anlage herzustellen. Hierbei wurde auch folgende – nun in Streit stehende – Regelung getroffen (Abschnitt I, Nummer 2 lit. d) a.a.O.):

Das Land werde alsbald Verhandlungen mit der deutschen Industrie, insbesondere mit der Stromwirtschaft und den Herstellern des THTR-300 mit dem Ziel aufnehmen, von dort die erforderlichen Finanzierungsmittel für Maßnahmen nach erfolgtem sicheren Einschluss bereitzustellen. Im Einvernehmen mit dem Bund erklärte das Land, dass Fehlbeträge für Maßnahmen nach Herstellung des sicheren Einschlusses und nach der Abklingphase in Abstimmung zwischen Bund und Land geregelt würden. Da

sich die Herstellung und Aufrechterhaltung des sicheren Einschlusses mit Blick auf den ursprünglichen Rahmenvertrag verzögert und verteuert hat, wurde mit Ergänzungsvereinbarungen aus den Jahren 1992, 1996 sowie 2014 die Finanzierung zur Restabwicklung des THTR-300 ergänzt. Die dritte Ergänzungsvereinbarung ist am 31. Dezember 2022 ausgelaufen.

Gegenstand des aktuellen Rechtsstreits vor dem erstinstanzlich zuständigen Landgericht Düsseldorf (Az. 10 O 59/23) ist diese Rahmenvereinbarung aus dem Jahr 1989.

Im Februar 2023 hat die HKG Klage auf Feststellung von Zahlungsansprüchen aus der Rahmenvereinbarung 1989 gegenüber dem Bund und dem Land erhoben. Der Haushalts- und Finanzausschuss sowie der Ausschuss für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen wurden hierüber im März 2023 durch die Landesregierung unterrichtet. Die Gesellschafter der HKG einschließlich der kommunalen Anteilseigner sind nicht Parteien des anhängigen Rechtsstreits und von der gerichtlichen Entscheidung in der Rechtssache nicht betroffen.

Die mündliche Verhandlung vor der 10. Zivilkammer des Landgerichts Düsseldorf fand am 5. Juli 2024 statt. Das Landgericht hat den Termin zur Verkündung einer Entscheidung auf Freitag, den 30. August 2024, bestimmt. Zum Zeitpunkt der Abfassung dieses schriftlichen Berichts (Mittwoch, der 28. August 2024) liegt das Urteil des Landgerichts noch nicht vor und kann daher noch nicht bewertet werden. Sobald die schriftliche Urteilsbegründung vorliegt, wird das Land diese eingehend analysieren.

Ob es dauerhafte Belastungen des Haushalts des Landes Nordrhein-Westfalen überhaupt geben wird, hängt von dem rechtskräftigen Urteil im anhängigen Rechtsstreit ab.

Sollte es notwendig werden, dass die Atomaufsicht des Landes Nordrhein-Westfalen im Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie zur Durchsetzung atomrechtlicher Pflichten gegenüber der HKG im Wege der Ersatzvornahme einschreiten muss, so stellen die hieraus resultierenden Aufwendungen nach Rechtsauffassung des Landes Zweckausgaben im Sinne des Artikel 104a Absatz 2 des Grundgesetzes dar. Hiernach hat der Bund die sich aus der Bundesauftragsverwaltung ergebenden Kosten zu tragen.

Das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie und das Ministerium der Finanzen würden diese Kosten daher im Namen des

Landes Nordrhein-Westfalen gegenüber dem Bund, vertreten durch das  
Bundesministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, geltend machen.

Seite 3 von 3